

**3967/AB XXI.GP**

**Eingelangt am: 08.08.2002**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 12.06.2002, Nr. 4017/J, betreffend "Gesetzliche Strafandrohungen gegenüber Arbeitnehmerinnen", beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Grundsätzlich sehen die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fallenden Gesetze keine Strafbestimmungen vor, die sich ausschließlich gegen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen richten. Es darf aber darauf hingewiesen werden, dass auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von diesen Strafbestimmungen betroffen sein können.

Auf dem Gebiet des Wasserrechtes ist in diesem Zusammenhang auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 137 Abs 1 Z 13 WRG (Wasserrechtsgesetz) 1959 hinzuweisen, wonach jemand eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Lenker oder Beifahrer eines Tankfahrzeuges die in § 31 Abs 2 WRG vorgesehenen Maßnahmen (Sofortmaßnahmen bei Tankfahrzeugunfällen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung) unterlässt.

Gemäß § 137 Abs 1 Z 23 WRG 1959 begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, wer als Talsperrenverantwortlicher (§ 23a) oder als Abwasserbeauftragter (§ 33) die ihm obliegenden Überwachungs- und Informationspflichten grob vernachlässigt. Nach § 23a WRG 1959 ist für dort näher definierte Talsperren und Speicher vom Wasserberechtigten ein fachlich qualifizierter, verlässlicher und mit der Anlage vertrauter Talsperrenverantwortlicher sowie eine entsprechende Stellvertretung schriftlich zu bestellen und der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gewässeraufsicht sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben. Der Talsperrenverantwortliche und seine Vertretung müssen dem technischen Führungsstab des Unternehmens angehören und die Befugnis haben, alle im Interesse der Talsperrensicherheit erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und in angemessener Frist leicht erreichbar zu sein.

Für das Delikt nach § 137 Abs 1 Z 13 WRG 1959 (Lenker oder Beifahrer eines Tankfahrzeuges) und für das Delikt nach § 137 Abs 1 Z 23 ist eine Geldstrafe bis zu 3.630,- € zu verhängen.

Gemäß § 33 Abs 3 WRG kann dem Wasserberechtigten durch Bescheid die Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person aufgetragen werden. Gemäß § 137 Abs 5 WRG 1959 treffen die angedrohten Strafen, wenn eine strafbare Handlung bei Betrieb einer Wasseranlage begangen wird, neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.

§ 137 Abs 2 WRG 1959 sieht für bestimmte Delikte eine Geldstrafe bis zu 14.530,- €, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen vor. § 137 Abs 3 WRG 1959 sieht für die dort angeführten Delikte eine Geldstrafe bis zu 36.430,- €, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor. Nach § 137 Abs 4 WRG 1959 sind Handlungen, die eine Umgehung der abwasserbezogenen Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der darauf gegründeten Verordnungen bezwecken oder zur Folge haben, als Übertretungen nach Abs 3 zu bestrafen.

Im Bereich des Abfallrechtes sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von den Strafbestimmungen in der Regel nicht betroffen. Lediglich die Bestimmung des § 20 Abs 2 AWG (analog dazu § 19 Abs 1 AWG 2002), die den Tatbestand umfasst, dass während der Beförderung von gefährlichen Abfällen oder Altölen Unterlagen nicht auf Verlangen vorgewiesen werden, wendet sich auch an Arbeitnehmer.

Diese Strafen (Strafausmaß) sind nicht durch Vorschriften der Gemeinschaft vorgegeben.

Zu den Fragen 3 und 4:

Wie oben dargestellt, sind im Bereich des Abfallrechtes von den Strafbestimmungen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Regel nicht betroffen, ausgenommen die Bestimmung des § 20 Abs 2 AWG. Die Sanktionsbestimmung des § 39 Abs 1 lit b Z 14 AWG 1990 sieht dafür eine Mindeststrafe von 360,- € vor. Im AWG 2002 ist keine Mindeststrafe für die Verwaltungsübertretung des § 19 Abs 1 enthalten (Strafausmaß: bis 2.910,- €)

Weitere Mindeststrafen:

Abfallwirtschaftsgesetz:

AWG 1990:

Gemäß § 39 Abs 1 lit b AWG 1990: Mindeststrafe 360,- €.

Die Mindeststrafe von 50.000,- ATS in § 39 Abs 1 lit a wurde vom Verfassungsgerichtshof mit den Erkenntnissen vom 16. März 2000 (BGBl. I 2000/99) sowie vom 27. Februar 2001 (BGBl. I 2001/54) aufgehoben; allerdings nicht in der zum Zeitpunkt der Aufhebungen geltenden Fassung, sodass derzeit noch eine angedrohte Mindeststrafe für die in § 39 Abs 1 lit a angeführten Verwaltungsübertretungen in der Höhe von 3.630,- € in Geltung ist. Die Rechtslage wird mit In-Kraft-Treten des AWG 2002 entsprechend dem Erkenntnis des VfGH

bereinigt. Hinkünftig wird hinsichtlich der Höhe der Mindeststrafe eindeutig zwischen einfacher Begehung und Begehung durch einen gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätigen differenziert.

AWG 2002:

§ 79 Abs 1: Mindeststrafe 730,- €, bei Begehung durch einen gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätigen: 3.630,- €;

§ 79 Abs 2: Mindeststrafe 360,- €, bei Begehung durch einen gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätigen: 1.800,- €.

Das Europäische Recht enthält keine Vorgaben für konkrete Strafen. Die Sicherstellung der Einhaltung der europarechtlichen Bestimmungen liegt sowohl hinsichtlich der Strafbestimmungsdomäne als auch bezüglich der Verwaltungsorganisation in der Kompetenz der einzelnen Mitgliedstaaten.

Für die in § 71 Abs 1 ChemG (Chemikaliengesetz) 1996 beschriebenen Verwaltungsübertretungen, der darauf beruhenden Verwaltungsakte sowie der unmittelbar anzuwendenden EU-Rechtsakte sind Geldstrafen von mindestens 360,- € bis zu 14.530,- €, im Wiederholungsfall bis zu 29.070,- € vorgesehen. Die genannten Strafandrohungen dienen dazu, die EU-rechtlich erforderliche Einhaltung der Vorschriften des Chemikalienrechtes sicherzustellen. Hinsichtlich der Beschreibung der einzelnen Tatbestände, die als Verwaltungsübertretung zu ahnden sind, und hinsichtlich des Strafausmaßes gibt es keine exakten Vorgaben im EU-Recht.

Für die in § 42 Abs 1 BiozidG beschriebenen Verwaltungsübertretungen sind Geldstrafen von mindestens 363,36 € bis zu 14.534,57 €, im Wiederholungsfall bis zu 29.069,14 € vorgesehen. Die genannten Strafandrohungen dienen dazu, die EU-rechtlich erforderliche Einhaltung der Vorschriften des BiozidG, mit dem die Biozid-Produkte-Richtlinie 98/8/EG in nationales Recht umgesetzt ist, sicherzustellen. Das Europäische Recht enthält diesbezüglich keine exakte Vorgabe.

Eine Mindeststrafe ist auch im Bereich der Marktordnung, Verordnung (EG) Nr. 1392/2001, Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer

Zusatzabgabe im Milchsektor, vorgesehen. Gemäß Art 5 Abs 6 bzw Art 6 Abs 3 dieser Verordnung hat der Abnehmer bzw. Direktverkäufer im Falle der nicht rechtzeitigen Meldung mindestens 100,- € zu entrichten.

Im Übrigen darf auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 sowie der schriftlichen Anfrage Nr. 3235/J hingewiesen werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Eine generelle Reform im Sinne der gegenständlichen Anfrage ist nicht erforderlich.

Zu den Fragen 7 und 8:

Zu diesen Fragen darf auf die Beantwortung der an den Bundesminister für Justiz gerichteten Anfrage Nr. 4015/J verwiesen werden.